

## Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung 95

Geschäftsnummer:

**95 AR 498/11 B**



## Beschluss

Ausfertigung

Berlin, den 10. August 2011

Anschrift für Paketpost:  
Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin  
Briefanschrift: 14046 Berlin  
Telefon: 030 90177-864  
Telefax: 030 9028-3318

In der Registersache  
**ZETA - Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung e.V. in Gründung**

wird die Anmeldung 15.03.2011/13.05.2011 kostenpflichtig zurückgewiesen.

### Gründe:

Der Verein begehrt zum zweiten Mal die Eintragung seiner Satzung in das Vereinsregister. Auf die erste Zurückweisung durch das Kammergericht mit Beschluss vom 11.05.2011 -1 W170/10- zum vormaligen Aktz.: 95 AR 1013 B wird Bezug genommen.

Die am 08.01.2011 geänderte Satzung ist wiederholt nicht eintragungsfähig.

Der Zweck des Vereins darf nicht gegen ein Gesetz verstoßen gem. § 134 BGB.

Das Ziel des Vereins nach § 3 Abs. 2 ist die Information der Gesellschaft über Zoophilie mit dem Ziel der gesellschaftlichen Aufklärung sowie der Korrektur und Vermeidung von Fehlinformationen. Dabei wird nach Abs. 3 (Bl.23 d.A.) besonderen Wert auf die Einhaltung der §§ 17 Tierschutzgesetz und 184a StGB gelegt.

Im Sinne der partnerschaftlichen Liebe zu Tieren sollen diesen keine Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, sondern auch der Wille des Tieres geachtet werden und kein Tier zu einer ungewollten sexuellen Handlung gezwungen werden.

Die geänderte Satzung verstößt trotz der Bekundung die oben genannten Paragraphen einzuhalten gegen § 17 Tierschutzgesetz.

Das Tier als Sexualpartner kann seinen Willen nicht objektiv erkennbar kundtun und sich gegen zugefügte Schmerzen oder Leiden adäquat wehren.

Ferner verstößt die Satzung weiterhin gegen den § 184a StGB. Durch die Sammlung und das „Zugänglich“ machen von Informationen ist kann nicht umfassend ausgeschlossen werden, dass keine strafrechtlichrelevanten Informationen veröffentlicht werden.

Ferner verstößt die Satzung auch gegen die guten Sitten gem. § 138 BGB.

Die Satzungsänderung war nicht geeignet, die Bedenken gegen die Eintragungsfähigkeit auszuräumen. Die Anmeldung war daher zurückzuweisen.

Kalinowski

Rechtspflegerin

>>> bitte wenden >>>

Ausgefertigt

auf Anordnung

Montebaur  
Justizobersekretär



**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Amtsgericht Charlottenburg (Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin) oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragsstelle Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin) einzulegen. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet sein.